

Benutzungsordnung

Der Stadtbücherei St. Michael Grafenwöhr

1. Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei „St. Michael“ ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für den Benutzungsausweis, das Entleihen der Medien, das Überschreiten der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen erhebt die Stadtbücherei „St. Michael“ Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang oder sonstige Weise (Presse) bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leserausweises erforderlich.
- (2) Der Leser meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Leser erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien aller Art ausgegeben.
Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der/die Benutzer/Benutzerin. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen und kann maximal 2 x verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken. Diese wird durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die erste Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Stadtbücherei „St. Michael“ berechtigt, das entliehene Medium durch Boten zurückzuholen oder anstelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen. Für einen Botengang zur Abholung sind zusätzliche Kosten als Kostenersatz zu zahlen.

- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

5. Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Bücher, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei „St. Michael“ befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.
- (2) Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institutionen gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei „St. Michael“.
- (3) Es sind die Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, vom Benutzer zu tragen.

6. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich zu melden.
- (3) Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Stadtbücherei „St. Michael“ überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.
- (5) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht ohne Rücksicht auf sein Verschulden schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert.

7. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb und die Benutzer stört, sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (2) Für die Benutzung der Computer und sonstiger Geräte kann die Büchereileitung maximale Benutzungszeiten bestimmen.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Grafenwöhr, den
Für die Stadt:

Für die Pfarrei:

1. Bürgermeister

Pfarrer